

AUTO-TRIAL REGLEMENT >>

>> **ADAC WESER-EMS 2019**



ADAC

1. Teilnehmer- und Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen (Einzelausschreibungen beachten), die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und eine Nennung unterschrieben haben. Ein Beifahrer, sofern er ebenfalls eine Nennung samt Haftungsverzicht unterschrieben hat, ist erlaubt. Er muss jedoch mindestens 12 Jahre alt und 150 cm groß sein. Beifahrer in den V- und P-Sektionen Mindestalter 14 Jahre. Fahrzeugwechsel ist nicht gestattet. Unter nachfolgenden Voraussetzungen sind Jugendliche im Alter von 14-18 Jahren ohne Führerschein startberechtigt:

- Neueinsteiger zwischen 14 und 18 Jahren müssen vor dem Einstieg in den Auto-Trialsport einen Sichtungslehrgang absolviert haben (nach vorheriger Abstimmung mit dem ADAC Weser-Ems e.V.).
- Fahren nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültiger Fahrerlaubnis.
- Nur Veranstaltungen, bei denen keine Transportetappen, Überquerungen o.ä. auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen vorgesehen sind.
- Die Sektionen werden so ausgewählt, dass keine Schäden an Personen und Material entstehen.
(Klasse Jugend: weiß)
- Der Fahrzeugbesitzer hat sicherzustellen, dass der Jugendliche bereits genügend Fahrerfahrung hat, um an der Trialveranstaltung teilzunehmen.
- Der Sportleiter bzw. Veranstalter hat sicherzustellen, dass die jugendlichen Starter in der Lage sind, das Fahrzeug sicher zu führen und auch dementsprechend gesichert sind.

- Die Nennung muss von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Aus der Nennung muss hervorgehen, dass die Richtlinien und Durchführungsbestimmungen des ADAC Weser-Ems für Auto-Trial bekannt sind und anerkannt werden.
- Bei begleitetem Fahren (Führerschein ab 17 Jahre) muss der Beifahrer die im Führerschein eingetragene Person sein.
- 17jährige Jugendliche müssen, wenn sie aus der Jugend aufsteigen wollen, mindestens eine Saison in der Jugendwertung absolviert haben.
- Newcomer starten nach Handicap-Faktor (s.a. Klasse o, 2. Absatz).

2 Nenngeld, Nennungen und Mannschaften

Nennungsschluss: siehe Einzelausschreibung. Die Nennungsformulare müssen mit einer Verzichtserklärung versehen sein. Die Teilnehmer dürfen pro Veranstaltung nur eine Nennung abgeben. Während der Veranstaltung ist eine Ummeldung in eine andere Klasse nicht möglich.

Spätestens 15 Minuten nach der Fahrerbesprechung sollten sich die Teilnehmer zum Start bei den Sektionen einfinden. Die Teilnehmer sollten die verbleibenden Sektionen zeitlich konsequent befahren und nach Beendigung der letzten Sektion ihre Bordkarte sofort abgeben, um die Auswertung nicht zu verzögern.

Fahrzeug-Papier-Abnahme (ist unbedingt einzuhalten)
Kfz-Schein/-Brief und Fahrerlaubnis sind dem Veranstalter bei der Nennung vorzulegen.

2.1 Nenngeld

alle Klassen: 40,00 EUR

Jugendliche: 20,00 EUR

Newcomer: 20,00 EUR

Es wird den Teilnehmern ein Nenngeldnachlass in Höhe von 5,00 EUR gewährt, die eine fristgerechte Vornennung bei dem jeweiligen Veranstalter abgeben.

Teilnehmer, die an einem Veranstaltungswochenende an beiden Tagen starten, wird ein zusätzlicher Nachlass von 5,00 EUR für den Sonntag gewährt (30,00 EUR).

Für Mannschaften wird kein Nenngeld erhoben. Dem Veranstalter bleibt jedoch freigestellt, bei entsprechendem höheren Aufwand für seine Veranstaltung mehr Nenngeld zu verlangen.

Eine Mannschaftswertung erfolgt automatisch, wenn ein Teilnehmer auf seinem Nennformular seinen Ortsclub eingetragen hat, wobei die drei Besten mit der höchsten Punktzahl (die Bepunktung erfolgt nach der Wertungstabelle des ADAC Weser-Ems, s. Handbuch) für diese Mannschaft gewertet werden.

3 Zulassung der Fahrzeuge

Diese Richtlinien gelten nur für Geländefahrzeuge sowie Kombinationswagen auf Pkw-Basis sowie für geländegängige Spezialfahrzeuge.

Es müssen Halbtüren vorhanden sein, die ab Höhe der unbelasteten Sitzfläche mindestens 10 cm betragen.

Für alle Klassen ist eine Auspuffanlage vorgeschrieben, die 98 dB nicht überschreitet.

4 Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

4.1 Verantwortlichkeit, Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Der ADAC und die Veranstalter behalten sich das Recht vor, erforderliche Änderungen der Ausschreibung sowie den Ablauf der Veranstaltung vorzunehmen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder wegen behördlicher Anordnungen erforderliche Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände notwendig ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflichten zu übernehmen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

Für Schäden an gestellten Schulungsfahrzeugen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die/den Teilnehmer herbeigeführt werden, können die Teilnehmer in Regress genommen werden.

4.2 Haftungsverzicht

Der Fahrzeugeigentümer gibt die in diesem Formular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung ab.

Bei falschen Angaben stellen Fahrer/Beifahrer den in der Haftungsverzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers aufgeführten Personenkreis von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung (=ungezeitete, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen) entstehen, frei. Dies gilt auch für Kosten des Fahrzeugeigentümers für eine angemessene Rechtsverfolgung.

4.2.1 Allgemeine Vertragserklärungen von Fahrer und Beifahrer (Fahrer und Beifahrer = Teilnehmer)

Die Teilnehmer haften für alle Verpflichtungen aus dem Nennungsvertrag als Gesamtschuldner.

Die Teilnehmer versichern, dass

- die in dieser Nennung gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- sie uneingeschränkt den Anforderungen der Veranstaltung (=ungezeitete Wertungsläufe, Wertungsprüfungen) gewachsen sind,
- das Fahrzeug in allen Punkten den einschlägigen technischen Bestimmungen entspricht,
- das Fahrzeug in allen Teilen jederzeit durch die Technischen Kommissare untersucht werden kann und
- sie das Fahrzeug nur in technisch und optisch einwandfreiem Zustand bei der jeweiligen Veranstaltung einsetzen werden.

Sie erklären mit ihrer Unterschrift weiter, dass sie von dem Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile) mit Anhängen, dem CIK-Reglement, den Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA, dem Anti-Doping-Regelwerk der Internationalen und Nationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code), den einschlägigen DMSB-Reglements, den Allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen und den besonderen Serien-Bestimmungen, der Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO), den DMSB-Umweltrichtlinien und den sonstigen FIA-, CIK und DMSB-Bestimmungen Kenntnis genommen haben und sie diese als für sich verbindlich anerkennen und sie befolgen werden.

Insbesondere erkennen Sie als verbindlich an, dass

- sie Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Fahrer, Beifahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen müssen,
- der DMSB, seine Gerichtsbarkeit, die Sportkommissare und die Veranstalter
- jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit – berechtigt sind, neben anderen Maßnahmen auch Strafen bei Verstößen gegen die sportlichen Regeln, sportgesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Pflichten – wie im ISG, der RuVO, den Reglements, Ausschreibungen und sonstigen Bestimmungen vorgesehen – festzusetzen – unbeschadet des Rechts, den im ISG, der RuVO und den Reglements geregelten Verbandsrechtsweg zu beschreiten,
- sie keine Substanzen oder Methoden anwenden dürfen, wie sie in der Verbotsliste des World-Anti-Doping-Code der WADA und in den Anti-Doping Bestimmungen der FIA definiert sind.

4.2.2 Protest und Berufungsvollmacht

Die Teilnehmer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) bevollmächtigen sich mit Abgabe der Nennung gegenseitig, den jeweils anderen im Protest- und Berufungsverfahren zu vertreten. Sie bevollmächtigen sich insbesondere gegenseitig zur Abgabe von Protesten, deren Rücknahme, Ankündigung, Einlegung und Bestätigung, zur Rücknahme und zum Verzicht auf die Berufung und zur Stellung aller im Rahmen der Protest- und Berufungsverfahren möglichen Anträge sowie der Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen.

4.2.3 Erklärungen der Teilnehmer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

Sie erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e.V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Streckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Steckendiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,

■ den Straßenbaulastträgern und

■ den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nehmen die Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen kön-

nen, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus nicht nur für ihn/sie selbst sondern auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht untereinander sowie gegenüber dem Renn-/Rallyeleiter, Sportkommissar, lt. Rallyearzt, Medizinischen Einsatzleiter, DMSB-Verbandsarzt, Koordination Automobilsport (DMSB) und dem Versicherung-Schadensbüro.

Mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und/oder mein Widerspruchsrecht auszuüben.

Die Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.dmsb.de und/oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

4.3 Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

(Nur erforderlich, wenn Fahrer und Beifahrer nicht Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, s. vorstehende Angaben)

Ich bin mit der Beteiligung des in der Nennung näher bezeichneten Fahrzeuges an der Veranstaltung (=ungezeitete Wertungsläufe, Wertungsprüfungen) einverstanden und erkläre den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,

- der FIA, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem ADAC e.V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e.V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Streckeneignümern, den Rechtsträgern der Behörden, Streckendiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprü-

che aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

5. Sicherheitshinweise

5.1 Helmpflicht

Nach STVZO-Norm für motorgetriebene Fahrzeuge.

5.2 Anschnallpflicht

Fahrer und Beifahrer müssen auf dem gesamten Trialgelände (Veranstaltungsgelände) wie im Straßenverkehr mit Sicherheitsgurten angeschnallt sein.

- Sektionen für Original-Fahrzeuge:
Dreipunktgurte müssen angelegt sein
- Sektionen für Serien-Fahrzeuge:
Dreipunktgurte müssen angelegt sein
- Sektionen für Verbesserte Fahrzeuge:
Hosentränergurt
- Sektionen für Prototypen:
Hosentränergurt

6. Hilfsgeräte und Zusatzausstattungen, Ausrüstungen

- Der Eigenart des Auto-Trial entsprechend müssen lose Gegenstände im Innenraum entfernt werden.
- Die Benutzung von Spike-Reifen, Schneeketten und sonstigen Hilfsmitteln, durch die einzelne Teilnehmer den anderen gegenüber bevorteilt würden, sind untersagt.
- Abschleppösen vorn und hinten.

7. Klasseneinteilung/Bordkartenfarben

Klasse NC (Newcomer): weiß

Klasse Jugend: weiß

Klasse O (Originalfahrzeuge): weiß

Klasse 1-5 S (Serienfahrzeuge): blau

Klasse 1-5 V (Verbesserte Fahrz.): gelb

Klasse P (Prototypen): weiß mit rotem Diagonalstreifen

(Typenauflistung ist gesondert veröffentlicht)

8. Handicap-Faktor in den Klassen

Die Berechnung des Faktors basiert auf dem zur Zeit kleinsten teilnehmenden Fahrzeug.

Suzuki LJ 80

Grundmaße des LJ 80 :

■ Fahrzeuglänge : 3,00 Meter

■ Fahrzeugbreite : 1,39 Meter

■ Radstand : 1,93 Meter

Von dessen Abmessungen ausgehend werden die Größenverhältnisse zu den anderen Fahrzeugen ermittelt.

Definition der Messpunkte:

■ Fahrzeuglänge:

gemessene Rahmen-/Karosserie-Länge ohne Stoßstangen und Anbauteile

■ Fahrzeugbreite:

gemessene maximale Karosseriebreite ohne Spiegel

■ Radstand:

gemessene Länge von Mitte Rad zu Mitte Rad

Berechnungsformel:

Fahrzeuglänge – 3,00 m + [(Fahrzeugbreite – 1,39 m) x 2,6]
+ [(Radstand - 1,93 m) x 2,6] + 1

Beispiel Mercedes G kurz:

Länge 3,84 m, Breite 1,65 m, Radstand 2,4 m

$$3,84 \text{ m} - 3,00 \text{ m} + [(1,65 \text{ m} - 1,39 \text{ m}) \times 2,6] + [(2,4 \text{ m} - 1,93 \text{ m}) \times 2,6] + 1$$

=

$$0,84 \text{ m} + (0,26 \text{ m} \times 2,6) + (0,47 \text{ m} \times 2,6) + 1$$

=

$$0,84 \text{ m} + 0,68 \text{ m} + 1,22 \text{ m} + 1 = 3,74$$

Der ermittelte Faktor ist 3,74.

Der ermittelte Faktor wird in der Klasse O (Originalfahrzeuge) und S (Serienfahrzeuge) durch folgende Punkte korrigiert:

- für geschlossene Fahrzeuge plus 10 %
- Automatische Sperre an der Vorderachse minus 15 %
- Traktionssysteme, elektronisch oder mechanisch, die an der Vorderachse wirken minus 15 %

9. Definition Originalfahrzeuge, Serienfahrzeuge, Verbesserte Fahrzeuge und Prototypen

Für alle Klassen gilt: Alle Fahrzeugänderungen, die nicht erlaubt sind, sind verboten!

9.1 Klasse O (Originalfahrzeuge)

Bei den Originalfahrzeugen muss das Fahrzeug dem Auslieferungstand entsprechen. Änderungen sind nicht erlaubt. Erlaubt sind original eingetragene Reifen, der Umfang darf jedoch maximal 5% von der Originalgröße abweichen. Nachbearbeiten der Lauffläche ist nicht erlaubt. Alle Reifenprofile sind erlaubt, ausgenommen Dessert-Dog, Noppen-, Pickel o.ä., AS Profile und Schneeketten.

Es wird nach Handicap-Faktor gewertet. In den Nennungen und Bordkarten muss vermerkt werden, ob es sich um ein

offenes oder ein geschlossenes Fahrzeug handelt.

10 Tore sind nicht dringend vorgeschrieben, die Sektion muss aber mindestens 5 Tore haben. Es werden 10 Sektionen gefahren.

Das Startgeld:

wie Klassen 1-5 S, V sowie P (s. Punkt 2.1).

9.2 Klasse S (Serienfahrzeuge)

Bei den Serienfahrzeugen, die dem Auslieferungsstandard ab Hersteller oder Importeur entsprechen sollten, sind folgende Änderungen erlaubt:

Lenkanschlagschrauben dürfen entfernt werden aber der Achskörper muss dem Originalzustand entsprechen (Freischleifen oder Fräsen an den Achskörpern ist nicht erlaubt), Stoßstangen dürfen entfernt sein, Federgehänge dürfen verlängert sein sowie das Aufsprengen der Blattfedern bzw. das Verlängern der Federn sind erlaubt. Body – und Suspensionslift sind erlaubt.

Alle Reifenprofile sind erlaubt, ausgenommen Desert-Dog, Noppen-, Pickel o. ä., AS-Profil und Schneeketten. Das einmal gewählte Reifenprofil muss für die gesamte Veranstaltung vom Start bis zum Ende gefahren werden.

Reserverad darf aufgezogen werden, muss jedoch gleichwertig mit der übrigen Bereifung sein und ist beim Schiedsgericht meldepflichtig. Umgeschweißte Felgen und Spurverbreiterung sind erlaubt.

Fremdmotore dürfen eingebaut sein, wenn die Leistung des Originalmotors um nicht mehr als 10 PS oder 10 % überschritten wird. Eine Vergrößerung des Hubraumes um 300 ccm oder um 10 % im Vergleich zum Serienaggregat ist erlaubt. Fremdlüfter sind erlaubt. Übersetzungsverhältnisse dürfen geändert werden.

Hardtop, Plane, Reserverad, Türen, Heckklappen dürfen entfernt werden.

Rückleuchten und Strahler dürfen nach oben versetzt sein, hintere Sperre und Servolenkung sind erlaubt.

Fahrzeuge mit vorderer Sperre dürfen bei den Serienfahrzeugen fahren, wenn vom Werk eingebaut oder EG-Länder lieferbar ist (siehe Punkt 8). Die Betätigung muss bei Nachrüstungen blockiert werden.

Das Anbauen einer Willys-Front am LJ 80 ist erlaubt, wenn Länge und Breite des Fahrzeuges nicht geändert werden.

Scheibenbremsen dürfen nachgerüstet werden, ein Wechsel des Achsgehäuses ist jedoch nicht gestattet.

Offene Fahrzeuge müssen mit einem Überrollbügel oder Käfig ausgestattet sein.

Der Kraftstoffbehälter ist freigestellt. Er muss in ausreichend geschützter Lage eingebaut und mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Er darf nicht im Fahrgastraum untergebracht sein und muss von diesem mit einer feuerfesten Schutzwand getrennt sein. Der Originaltank muss in seiner äußeren Form erhalten bleiben, darf jedoch außer Funktion gesetzt werden.

Die Batterie ist am Originalplatz unverrückbar zu befestigen.

Nicht erlaubt sind:

- Abschaltbare Hinterachse sowie Einzelradbremsen, Bremsmanipulationen, Einbau von Typ fremden Tanks.
- Veränderungen des Karosserieumfangs (Länge und Breite), das Abklappen oder Entfernen des Windschutzscheibenrahmens.
- Niveauregelung

9.3 Klasse V (Verbesserte Fahrzeuge)

Ein Überrollkäfing ist Pflicht. Bei der Konstruktion des Überrollbügels ist darauf zu achten, dass bei aufrechter Sitzposition die Schulter innerhalb der Bügelaußenmaße liegen. Ein Dach (eine Metallplatte, mindestens so groß, dass sie die Fahrgastzelle abdeckt) muss vorhanden sein.

Bei den verbesserten Fahrzeugen sind folgende Änderungen zusätzlich zu den bei Serienfahrzeugen erlaubten Veränderungen gestattet:

9.3.1 Bremsanlage

(z. B. Umbau auf Scheibenbremsen) Eine funktionsfähige Betriebsbremse und eine Hand- bzw. Feststellbremse müssen vorhanden sein. Diese darf nicht auf die Vorderachse wirken. Die Bremsverteilung an einer Achse muss gleich sein. Die serienmäßige Bremskraftverteilung zwischen beiden Achsen darf nicht verändert werden.

9.3.2 Federn

Der Federtyp (z. B. Schrauben-, Luft-, Blatt- oder Torsionsfeder) muss beibehalten bleiben. Die Radaufhängung darf geändert werden, der Typ der Radaufhängung (z. B. Starrachse, Einzelradaufhängung) muss beibehalten bleiben.

9.3.3 Reifen

Die Reifen und Räder sind frei gestellt, Spurverbreiterungen sind erlaubt. Nicht erlaubt sind Ackerschlepper-Profile und Schneeketten.

9.3.4 Achsübersetzung

Die Achsen sind freigestellt, nicht erlaubt sind Portalachsen. Antriebs- und Kardanwellen, das komplette Getriebe und Verteilergetriebe.

9.3.5 Differenzialsperren

für die Vorderachse, die Hinterachse und das Verteilergetriebe.

9.3.6 Windschutzscheibe

Die Windschutzscheibe darf einschließlich ihrer Befestigungselemente entfernt werden.

9.3.7 Motor

Der Motor ist freigestellt.

9.3.8 Karosserie

Oberhalb der Gürtellinie darf die Karosserie geändert werden.

Die Gürtellinie ist wie folgt definiert:

Vorne die Linie, an der die Motorhaube aufliegt.

Bei offenen Fahrzeugen:

Hinten seitlich der obere Rand der Bordwand.

Bei geschlossenen Fahrzeugen, sofern keine serienmäßige offene Version existiert:

Unterkannte der Seiten- und Heckfenster.

9.3.9 Geräuschbegrenzung:

Die Lautstärke der Auspuffanlage darf maximal 98 dB betragen (DMSB-Nahfeldmessmethode).

Nicht erlaubt sind:

- Abschaltbare Hinterachse sowie Einzelradbremsen, Bremsmanipulationen, Veränderungen des Karosserieumfangs (Länge und Breite).
- Die Abschaltung der Kraftübertragung einzelner Räder oder Antriebsachsen, es sei denn, es entspricht der Serie.

- Das Antriebssystem (permanent abschaltbar) darf nicht geändert werden.

9.4 Klasse P (Prototypen)

Die Proto-Fahrzeuge basieren entweder auf Fahrzeugen der Klassen 1 bis 5 oder sind Eigenbauten.

Nur Geländewagen mit Vierradantrieb, zwei Achsen und vier Rädern sind teilnahmeberechtigt. Zwillingsräder bzw. -reifen sind nicht erlaubt.

Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion gewisse Gefahren zu bergen scheint, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Ein Überrollbügel ist Pflicht.

Bei der Konstruktion des Überrollbügels ist darauf zu achten, dass bei aufrechter Sitzposition die Schulter innerhalb der Bügelaußenmaße liegen.

Die Karosserie oder der Aufbau muss einwandfrei gearbeitet und darf keinesfalls nur behelfsmäßiger Natur sein. Die Karosserie darf keine scharfen Kanten aufweisen. Der Radius von Ecken und Kanten muss mind. 8 mm betragen. Die Karosserie muss fest und starr sein.

Vorne muss die Karosserie bis mind. zur Höhe der Lenkradmitte und nicht weniger als 420 mm über die Fahrersitzbefestigung reichen.

Seitlich muss die Karosserie den Insassen einen ausreichenden Schutz bieten. Dazu muss die bis mind. zu einer Linie 100 mm über dem höchsten Punkt der unbelasteten Sitzoberfläche reichen.

Die Fahrzeuge müssen im Fahrgastraum eine geschlossene Bodenplatte haben.

Die Anzahl der Sitze ist freigestellt. Für die Insassen muss eine ausreichende Kopfstütze zur Verfügung stehen.

Die Fahrzeuge müssen gefederte Achsen haben. Eine Verbindung mit dem Chassis ist verboten.

Alle rotierenden Teile des Motors und des Antriebsstranges müssen ausreichend mechanisch geschützt sein.

Freigestellt sind:

9.4.1 Bremsen

Eine funktionsfähige Betriebs- und eine Hand- bzw. Feststellbremse müssen vorhanden sein. Die Bremskraftverteilung für Hand- bzw. Feststell- und Betriebsbremse an einer Achse muss gleich sein. Zusätzliche Einzelradbremsen sind erlaubt.

9.4.2 Kotflügel

9.4.3 Lenkung

9.4.4 Motoren

9.4.5 Treibstofftank

(muss in ausreichend geschützter Lage eingebaut und mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.)

Bei Proto-Fahrzeugen, die auf einem Fahrzeug der Klassen 1 bis 5 basieren, können der Karosserieumfang, der Radstand und die Spurweite geändert werden.

Abschaltbare Achsen, Niveaulifte und Änderungen des Fedesystems sind erlaubt.

Alle Bestimmungen gelten auch für Quads.

Für alle Klassen ist eine Auspuffanlage vorgeschrieben, die 98 dB nicht überschreitet

10. Auswahl des Geländes und

Kennzeichnung der Sektionen

Das Gelände sollte so beschaffen sein, dass gewisse Anforderungen an die Teilnehmer sowie deren Fahrzeuge gestellt werden.

Die Sektionen sind so auszuwählen, dass sie von geübten Fahrern gefahrlos und ohne ein erhebliches Risiko für die Fahrzeuge befahren werden können.

Länge der Sektion:
möglichst nicht über 150 m

Anlage der Sektion z.B.

■ als Durchfahrtsprüfungen

■ auf lockerem Waldboden

oder

■ auf schmierigem Untergrund

■ als Slalom durch losen Sand

oder

■ als Auf- und Abfahrten an Hängen bzw. Hügeln.

Eine Zeitwertung für eine Sektion bzw. innerhalb der Sektion ist ausgeschlossen.

Markierungen:

A = Anfang, E = Ende

Breite der Trassierung:

je nach Geländeverhältnissen mindestens 3 m.

Bei nicht vorhandenen natürlichen Begrenzungen ist diese durch Fähnchen oder Spannbänder vorzunehmen. Die gesamte Fahrstrecke muss Original (O) bzw. Serie (S) = 10 Sektionen/Verbessert (V) = 12 Sektionen enthalten - ggf. O/S = 2 Runden à 5 Sektionen oder O/S = 8 Sektionen, V = 10 x S – Sektionen plus 2 V - Sektionen stecken.

Jede Sektion muss mit 10 Toren bestückt werden. Als Hilfe zur Sektionsfindung sollten die Tore durch Tafeln mit 1-10/12 bzw. 1-8/10 gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist grundsätzlich an der Fahrerseite anzubringen. Die Klassen Original, Newcomer und Jugend sollten mit Ausweichpassagen in die Seriensektionen integriert

werden. Die Richtung der Alternativ-Tore sollen durch Hinweisschilder kenntlich gemacht sein.

Vorschlag für das Material der Tore:

Holz- oder Plastikstangen mit 1,50 m Höhe, 28-32 mm Durchmesser. Abgedeckt werden diese Stangen mit an einem dünnen Band befestigten Holzkugeln, die beim Berühren herunterfallen müssen.

Die Breite dieser Tore beträgt mind. 2,20 m (zur Kontrolle bzw. zum Nachstecken ist eine Messlatte erforderlich, bei Torbreiten über 2,20 m (2,40 m wird empfohlen) muss eine passende Messlatte zu Verfügung stehen).

Der Abstand von Tor zu Tor kann frei gewählt werden, sollte aber min. 5 m betragen.

11. Durchführung

Eine Fahrerbesprechung ist vor dem Start anzusetzen.

Schiedsgericht:

Bei der Fahrerbesprechung sind die Mitglieder des Schiedsgerichts zu bestimmen und bekanntzugeben. Dieses setzt sich aus drei Personen zusammen (1 x Veranstalter, 2 x Teilnehmer). Das Schiedsgericht ist bei Streitigkeiten einzuberufen und entscheidungsbefugt.

Der verantwortliche Sportwart hat vor Beginn der Veranstaltung etwaigen Wetterverhältnissen zufolge die Sektionen vor dem 1. Start zu inspizieren, um bei der Fahrerbesprechung den endgültigen Verlauf bzw. die Befahrbarkeit der Strecke bekanntgeben zu können.

Die Inspektion muss intensiv und verantwortungsbewusst durchgeführt werden, da eine Annullierung bzw. eine Herausnahme einer Sektion, nachdem sie von nur einem Fahrer bewältigt wurde, nicht mehr gegeben ist.

Es ist nicht gestattet, eine Sektion zweimal hintereinander zu fahren. Die Sektionen sind nur einzeln nach Anweisung des Punktrichters zu befahren.

Die Startkarten sind unmittelbar nach Beendigung der Sektion der Auswertung vorzulegen.

Dem Veranstalter ist freigestellt, Klassen mit weniger als 4 Startern zusammenzulegen und nach Handicap-Faktor zu bewerten (Zusammenleg. der Klassen 1 bis 3 und 4 und 5).

12. Wertung

Zur reibungslosen Abwicklung eines Trials ist es erforderlich, dass die Teilnehmer max. 15 Minuten nach der Fahrerbesprechung gem. Punkt 2 startbereit sind.

12.1 Stehenbleiben

1 Wertungspunkt

Ein Steher liegt vor, wenn sich das Fahrzeug länger als 3 Sekunden in keine Richtung bewegt.

Der Steher wird nicht bewertet, wenn ein Fahrtrichtungswechsel vorliegt.

12.2 Rückwärtsfahren

8 Wertungspunkte

Rückwärtsfahren liegt vor, wenn das Fahrzeug rückwärts rollt, fährt oder rutscht.

Fährt der Teilnehmer beim Rückwärtsfahren neben ein bereits durchfahrenes Tor, darf das Fahrzeug mit der Vorderkante die gedachte Linie des Tores nicht verlassen.

Ein weiteres Rückwärtsfahren liegt nur dann vor, wenn die Rückwärtsbewegung durch eine Vorwärtsbewegung unterbrochen wird.

12.3 Kugel

20 Wertungspunkte

Dies liegt vor, wenn die Markierung (Holzkugel) vom Fahrzeug direkt oder indirekt, z. B. durch aufgewirbelte Steine verursacht, herunterfällt.

12.4 Torstange um- oder überfahren

40 Wertungspunkte

Eine Torstange gilt als um- oder überfahren, wenn sie mit einem zweiten Punkt den Boden berührt.

Als überfahren gilt eine Torstange oder Absperrstange, wenn die Laufläche eines Rades den Fußpunkt der Stange überfahren hat, oder wenn beim Durchfahren eines Tores mindestens ein Rad außerhalb der Torstange gelaufen ist (Torstange zwischen den Rädern).

12.5 Nicht durchfahrene Tore

80 Wertungspunkte

Das Tor gilt als durchfahren, wenn das Fahrzeug mit seiner äußersten Kante die Torlinie durchfahren hat.

Fährt ein Teilnehmer beim Vorwärts-/Rückwärtsfahren neben ein Tor, darf die Fahrzeugaußenkante die gedachte Linie des Tores nicht verlassen, sonst gilt das Tor als nicht befahren.

Alle Wertungspunkte, die bei vorherigen Versuchen (max. 2) entstanden sind, bleiben bestehen.

Die Sektion gilt für den Teilnehmer als beendet, wenn

- er in der Sektion stecken bleibt (Fremdhilfe).
- er in der Sektion aufgibt.
- er die Sektion vor den „E“-Schild verlässt.
- er außerhalb des Bandes fährt.

Der Teilnehmer erhält 80 Wertungspunkte und alle bis dahin erteilten Punkte sowie die Punkte für alle nicht mehr erfüllten Aufgaben (nicht durchfahrene Tore), jedoch maximal 900 Punkte.

12.6 Band zerreißen, Absperrstange, Hinweis- oder A und E-Schilder um- oder überfahren

80 Wertungspunkte

Wenn ein Teilnehmer mit seinem Fahrzeug das Absperrband zerreißt, wobei sich mindestens noch 2 Räder in der Sektion befinden müssen, kann er die Fahrt fortsetzen.

Ein verfangenes Absperrband darf ohne Hilfsmittel vom Fahrer/Beifahrer gelöst werden.

12.7 Nichtbefahren (Verweigern) einer Sektion, Abschnallen innerhalb der Sektion, Helm abnehmen innerhalb der Sektion

je 900 Wertungspunkte

Die Zahl der Versuche zwischen zwei Toren ist auf drei (vorwärts) begrenzt. Bei einem erneuten Versuch, ein Tor zu durchfahren, darf das Fahrzeug durch die bereits durchfahrenen Tore zurücksetzen. Ein hierbei verursachter Fehler wird zur vorhandenen Wertung hinzugezählt.

Anfang und Ende einer Sektion sind deutlich gekennzeichnet („A“ und „E“). Die beiden gedachten Linien zu Beginn und am Ende einer Sektion sind im Winkel von 90° zur Fahrbahnmitte gemeint. Die Sektion gilt als beendet/verlassen, wenn das Fahrzeug diese Linie vollständig passiert hat.

Das „A“-Schild muss am Anfang der Außentrassierung und das „E“-Schild muss direkt nach dem letzten Tor auf der linken Seite stehen.

12.8 Wertungsbeispiel:

Fahrer fährt mit seinem Fahrzeug bis zu einem Tor und erkennt, dass er nicht ohne Fehler hindurch fahren kann und setzt zurück:

Fahrer setzt zurück

8 Wertungspunkte

Fahrer berührt eine Torstange und die Kugel fällt

20 Wertungspunkte

Fahrer fährt die Torstange um

40 Wertungspunkte

Fahrzeug kommt zum Stillstand

1 Wertungspunkt

Fahrer lässt ein Tor aus

80 Wertungspunkte

Gesamtfehler

149 Wertungspunkte

13. Wertungsausschlüsse

- Nichtbeachtung der Anschnallpflicht und Helmpflicht (Fahrer und Beifahrer).
- Befahren von Geländestrecken und Wegen, die nicht zum Veranstaltungs-Zentrum gehören.
- Nichtbeachtung der vom Besitzer, der Behörden und vom Veranstalter aufgestellten Hinweise oder Verbotsschilder.
- Nichtbeachtung der von den Schiedsrichtern gegebenen Anweisungen.
- mutwillige Verschmutzung des Geländes oder der angewiesenen Parkräume.
- Nichtbeachtung der von den Punktrichtern gegebenen Anweisungen.

14. Versicherung

Der Veranstalter (ADAC-Ortsclubs) schließt eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung mit folgenden Versicherungssummen ab:

- 5.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als
- 3.000.000 EUR für die einzelne Person
- 1.100.000 EUR für Vermögensschäden

15. Sonstiges

Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen vorzunehmen oder auch die Veranstaltungen abzusagen, falls dieses durch die außerordentlichen Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Die Ausschreibung der Veranstalter können frei gestaltet werden, müssen jedoch den vorstehenden Richtlinien entsprechen und sollten anzeigen, welche Klassen beim jeweiligen Wettbewerb gefahren werden können.

Für die Teilnahme am Pokal des ADAC Weser-Ems (siehe Motorsport-Handbuch) wird pro Veranstaltung nur einmal das beste Klassenergebnis berücksichtigt.

Die Veranstalter müssen ihre Ergebnislisten (getrennt nach Klassen sowie mit Namen, Vornamen, Ortsclub und PLZ mit Wohnort versehen) spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung der Abteilung Ortsclubs, Jugend und Sport des ADAC Weser-Ems unter Beifügung des Antrages für das Ortsclub-Leistungsverzeichnis Teil 1 einreichen.

ADAC Weser-Ems e.V.

Abt. Ortsclubs, Jugend und Sport

Ekkehard Beckmann

Bennigsenstr. 2-6, 28207 Bremen

T 0421 499 41 20

F 0421 499 41 24

ekkehard.beckmann@wem.adac.de

